

Antrag Parlament 05.11.2024

Parlamentsbeschluss Nr.	
Laufnummer CMI	7274
Registraturplan	0-1-8
Geschäft	Kenntnisnahme statt Mitteilung - Änderung von Art. 26, Abs. 3, im IWM-Reglement - Überparteiliche Motion (M2413)
Ressort	Präsidiales
Protokollauszug	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung Präsidiales und Sicherheit • InfraWerke Münsingen
Beilage	<ul style="list-style-type: none"> • Originalvorstoss

Ausgangslage

Am 07.06.2024 wurde eine überparteiliche Motion mit folgendem Text eingereicht:

«Kenntnisnahme statt Mitteilung – Änderung von Art. 26, Abs. 3, im IWM-Reglement»

Die Motion beauftragt den Gemeinderat, Art. 26, Abs. 3, im IWM-Reglement wie folgt zu ändern:

«Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament anhand der Berichte der IWM und der Revisionsstelle mindestens einmal jährlich die Punkte nach Abs. 1 zur Kenntnisnahme. Er gibt dem Parlament unverzüglich Kenntnis über Angelegenheiten nach Abs. 2.»

Begründung:

In der schriftlichen Stellungnahme von Beat Moser (GP) zur einfachen Anfrage von Heinz Malli (SP), Planungserklärung zum Geschäftsbericht IWM, wird erklärt, dass es sich beim Traktandum Mitteilungen «um keine traktandierten Geschäfte, welche durch das Parlament behandelt und beschlossen werden», handle (Laufnummer CMI 5155, 23.1.2024). «Die Eingabe der Planungserklärung unter Mitteilungen sei somit nicht anwendbar» – was eindeutig dem Willen der damaligen Spezialkommission (Erweiterung der parlamentarischen Instrumente) widerspricht. Hinsichtlich Einflussmöglichkeit und Steuerung IWM wird weiter ausgeführt, dass die politischen Vorgaben durch das Parlament im entsprechenden Reglement festgelegt werden.

Mit der vorliegenden Motion muss künftig das Geschäft IWM an der Parlamentssitzung traktandiert werden, sodass das Parlament nach Bedarf eine Planungserklärung einreichen kann. Die erwähnte Rechtsauffassung wird somit auch tatsächlich umgesetzt.

Sachverhalt

In den letzten Jahren hat der Gemeinderat das Parlament jeweils unter den Mitteilungen über den Geschäftsbericht und die Tätigkeiten der IWM informiert. Mit den Instrumenten der einfachen Anfrage, Interpellation, Postulat, Motion und Richtlinienmotion konnte bisher das Parlament je nach Anliegen entsprechend Einfluss nehmen. Einzig das Instrument der Planungserklärung konnte in diesem Fall nicht angewendet werden, weil der Geschäftsbericht nicht als Geschäft traktandiert wurde. Ungeachtet dieser Situation hatte das Parlament jedoch jederzeit die Möglichkeit, seine politische Haltung gestützt auf die erhaltenen Informationen einzubringen.

Gerade bei Berichten von externen Organisationen (Anstalten, Vereinen etc.) ist die Umsetzung der Planungserklärung nicht in der Form umsetzbar, wie dies die Geschäftsordnung des Parlaments vorsieht. Bei diesen Berichten kann das Parlament aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht verlangen, dass ihre Planungserklärung in diesen externen Berichten aufgenommen und auf deren Webseiten aufgeschaltet wird. Es kann nur den Gemeinderat verbindlich beauftragen, sich der Thematik anzunehmen, sofern er in der Sache zuständig ist. Wird in diesen Fällen eine Planungserklärung eingereicht, kann dies zwar der externen Organisation (Verwaltungsrat, Vorstand etc.) mitgeteilt werden, das Anliegen wird jedoch «nur» als Pendezenz bei den unerledigten Vorstössen aufgeführt, nicht aber in den offiziellen Papieren der entsprechenden Organisation. Demzufolge hat eine Planungserklärung gegenüber diesen Organisationen praktisch die gleiche Wirkung der anderen möglichen parlamentarischen Instrumente und ist für das Parlament nicht das zielführende Instrument, um seine politische Haltung und politischen Anliegen kundzutun.

Der Gemeinderat kommt seinem gesetzlichen Auftrag nach, indem er das Parlament regelmässig über die Tätigkeiten der IWM informiert. Die politische Einflussnahme ist mit Ausnahme der Planungserklärung mit den parlamentarischen Instrumenten jederzeit gewährleistet. Den Artikel 26 anzupassen mit dem Ziel, zukünftig Planungserklärungen eingeben zu können, ist in diesem spezifischen Fall resp. generell bei externen Organisationen nicht zielführend. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden

Beschluss:

Die überparteiliche Motion «Kenntnisnahme statt Mitteilung – Änderung von Art. 26, Abs. 3, im IWM-Reglement» (M2413) wird nicht erheblich erklärt.

Für die Richtigkeit:

Barbara Werthmüller
Sekretärin